

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

98. Stück, 14.10.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 14. Oktober 1932.) 98. Stück

Inhalt:

- Nr. 265. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1932 zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, 7. Juli 1926, 16. Juli 1929 und der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1932, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.
- Nr. 266. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1932 zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, 7. Juli 1926, 16. Juli 1929, 26. Mai 1931 und der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1932, betreffend die Landesparkasse zu Oldenburg.
- Nr. 267. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1932 zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, 7. Juli 1926, 16. Juli 1929 und der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1932, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt zu Oldenburg.
-

Nr. 265.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, 7. Juli 1926, 16. Juli 1929 und der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1932, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 10. Oktober 1932.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922/7. Juli 1926, 16. Juli 1929 und zur Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1932, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, werden die folgenden Bestimmungen erlassen:

I.

§ 1, 2 und 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 1.

Der Vorstand der Staatlichen Kreditanstalt faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser an einer Beschlußfassung nicht beteiligt ist, seines Stellvertreters. Hat der Vorsitzende gegen einen von dem Vorstand mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß Bedenken, so kann er dem Beschlusse widersprechen. Der Beschluß tritt alsdann nicht in Wirksamkeit. Die Mehrheit des Vorstandes kann dagegen den Verwaltungsrat anrufen. Dieser kann den Beschluß wiederherstellen oder aufheben.

Der Vorstand beschließt die Verteilung der Geschäfte auf seine Mitglieder. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrats.

Die Zeichnungsbefugnis für die Beamten und Angestellten wird vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats geregelt. Der Verwaltungsrat kann dabei bestimmen, bei welcher Art von Schriftstücken die Unterschrift zweier Beamten genügt. Diese Beschränkung hat aber keine Wirkung nach außen.

Zur Vertretung der Staatlichen Kreditanstalt vor Gericht ist der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied des Vorstandes, zu dessen Geschäftskreis die vorzunehmende Handlung gehört, ohne besondere Vollmacht berechtigt.

Zahlungsanweisungen können von einem Vorstandsmitgliede erteilt werden.

Wenn eine Beglaubigung von einem Vorstandsmitgliede oder einem Beamten der Staatlichen Kreditanstalt vorgenommen wird, so ist die Staatliche Kreditanstalt die zuständige Amtsstelle für die Entwertung des Stempels nach § 6 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze.

Die Schuldverschreibungen der Anstalt sowie die Zins- und Erneuerungsscheine sind mit den Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder zu versehen; die Unterschriften können jedoch durch Handschriftabdruck hergestellt werden. Die Schuldverschreibungen sind außerdem bei der Ausfertigung handschriftlich von einem Beamten zu zeichnen.

§ 2.

Der Staatskommissar, das ausführende Organ des Ministeriums der Finanzen, kann jederzeit Berichtserstattung über die Angelegenheiten der Staatlichen Kreditanstalt von dem Vorstande verlangen, Einsicht in die

Bücher und Akten nehmen und Revisionen jeglicher Art vornehmen oder Aufträge hierzu erteilen.

Der Staatskommissar kann gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes, die gegen das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen verstoßen, oder nach seinem Ermessen das Staatsinteresse gefährden, Widerspruch einlegen. In diesem Falle ist die Angelegenheit dem Ministerium der Finanzen vorzulegen, das die Entscheidung des Staatsministeriums herbeiführen wird. Bis zur Entscheidung unterbleibt die Ausführung des Beschlusses oder der Anordnung.

Das Staatsministerium kann einen Stellvertreter des Staatskommissars ernennen, der im Falle der Verhinderung des Staatskommissars seine Aufgaben übernimmt. Dieser Stellvertreter darf nicht aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats entnommen werden.

§ 3.

Der Verwaltungsrat der Staatlichen Kreditanstalt ist zuständig für die ihm durch das Gesetz und diese Ausführungsbestimmungen einzeln zugewiesenen Aufgaben.

Der Verwaltungsrat kann durch die Geschäftsordnung auch andere bestimmte Angelegenheiten seiner Beschlussfassung unterwerfen.

Der Verwaltungsrat trifft die Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand (mit Ausnahme der Beschwerden über die Vorstandsmitglieder persönlich, deren Entscheidung dem Staatsministerium obliegt).

II.

Statt des Wortes „Direktion“ ist überall zu setzen „Vorstand“.

Der § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Geschäftsbericht ist nach Prüfung und Feststellung durch den Verwaltungsrat dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

III.

Diese Bekanntmachung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Oktober 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des

Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.

Nr. 266.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, 7. Juli 1926, 16. Juli 1929, 26. Mai 1931 und der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1932, betreffend die LandesSparkasse zu Oldenburg.

Oldenburg, den 10. Oktober 1932.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922/7. Juli 1926, 16. Juli 1929, 26. Mai 1931 und zur Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1932, betreffend die LandesSparkasse zu Oldenburg, werden die folgenden Bestimmungen erlassen:

I.

§ 1, 2 und 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die

Landessparkasse zu Oldenburg, werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 1.

Der Vorstand der Landessparkasse faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser an einer Beschlußfassung nicht beteiligt ist, seines Stellvertreters. Hat der Vorsitzende gegen einen von dem Vorstand mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß Bedenken, so kann er dem Beschlusse widersprechen. Der Beschluß tritt alsdann nicht in Wirksamkeit. Die Mehrheit des Vorstandes kann dagegen den Verwaltungsrat anrufen. Dieser kann den Beschluß wiederherstellen oder aufheben.

Der Vorstand beschließt die Verteilung der Geschäfte auf seine Mitglieder. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrats.

Die Zeichnungsbefugnis für die Beamten und Angestellten wird vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats geregelt. Der Verwaltungsrat kann dabei bestimmen, bei welcher Art von Schriftstücken die Unterschrift zweier Beamten genügt. Diese Beschränkung hat aber keine Wirkung nach außen.

Zur Vertretung der Landessparkasse vor Gericht ist der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied des Vorstandes, zu dessen Geschäftskreis die vorzunehmende Handlung gehört, ohne besondere Vollmacht berechtigt.

Zahlungsanweisungen können von einem Vorstandsmitgliede erteilt werden.

Wenn eine Beglaubigung von einem Vorstandsmitgliede oder einem Beamten der Landessparkasse vorgenommen wird, so ist die Landessparkasse zu zuständige Amtsstelle für die Entwertung des Stempels nach § 6 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze.

§ 2.

Der Staatskommissar, das ausführende Organ des Ministeriums der Finanzen, kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Landesparkasse von dem Vorstande verlangen, Einsicht in die Bücher und Akten nehmen und Revisionen jeglicher Art vornehmen oder Aufträge hierzu erteilen.

Der Staatskommissar kann gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes, die gegen das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen verstoßen, oder nach seinem Ermessen das Staatsinteresse gefährden, Widerspruch einlegen. In diesem Falle ist die Angelegenheit dem Ministerium der Finanzen vorzulegen, das die Entscheidung des Staatsministeriums herbeiführen wird. Bis zur Entscheidung unterbleibt die Ausführung des Beschlusses oder der Anordnung.

Das Staatsministerium kann einen Stellvertreter des Staatskommissars ernennen, der im Falle der Verhinderung des Staatskommissars seine Aufgaben übernimmt. Dieser Stellvertreter darf nicht aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats entnommen werden.

§ 3.

Der Verwaltungsrat der Landesparkasse ist zuständig für die ihm durch das Gesetz und diese Ausführungsbestimmungen einzeln zugewiesenen Aufgaben.

Der Verwaltungsrat kann durch die Geschäftsordnung auch andere bestimmte Angelegenheiten seiner Beschlussfassung unterwerfen.

Der Verwaltungsrat trifft die Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand (mit Ausnahme der Beschwerden über die Vorstandsmitglieder persönlich, deren Entscheidung dem Staatsministerium obliegt).

II.

Im § 5 ist statt „Direktion“ zu setzen „Vorstand“.
 Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 Der Geschäftsbericht ist nach Prüfung und Feststellung durch den Verwaltungsrat dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

III.

Diese Bekanntmachung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Oktober 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des
 Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.

Nr. 267.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, 7. Juli 1926, 16. Juli 1929 und der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1932, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt zu Oldenburg.

Oldenburg, den 10. Oktober 1932.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, 7. Juli 1926 und zur Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1932, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt zu Oldenburg, werden die folgenden Bestimmungen erlassen:

I.

§ 1, 2 und 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt zu Oldenburg, werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 1.

Der Vorstand der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser an einer Beschlussfassung nicht beteiligt ist, seines Stellvertreters. Hat der Vorsitzende gegen einen von dem Vorstand mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß Bedenken, so kann er dem Beschlusse widersprechen. Der Beschluß tritt alsdann nicht in Wirksamkeit. Die Mehrheit des Vorstandes kann dagegen den Verwaltungsrat anrufen. Dieser kann den Beschluß wiederherstellen oder aufheben.

Solange der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, kann das zweite Mitglied die Entscheidung des Verwaltungsrats herbeiführen.

Der Vorstand beschließt die Verteilung der Geschäfte auf seine Mitglieder. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrats.

Die Zeichnungsbefugnis für die Beamten und Angestellten wird vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats geregelt. Der Verwaltungsrat kann dabei bestimmen, bei welcher Art von Schriftstücken die Unterschrift zweier Beamten genügt. Diese Beschränkung hat aber keine Wirkung nach außen. Ferner kann der Verwaltungsrat bestimmen, daß die Unterschriften der Vorstandsmitglieder in besonderen Fällen durchervielfältigung (Stempel oder Handschriftabdruck) gegeben werden können.

Zur Vertretung der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt vor Gericht ist der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied des Vorstandes, zu dessen Geschäftskreis die vorzunehmende Handlung gehört, ohne besondere Vollmacht berechtigt.

Zahlungsanweisungen können von einem Vorstandsmitgliede erteilt werden.

Wenn eine Beglaubigung von einem Vorstandsmitgliede oder einem Beamten der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt vorgenommen wird, so ist die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt die zuständige Amtsstelle für die Entwertung des Stempels nach § 6 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze.

§ 2.

Der Staatskommissar, das ausführende Organ des Ministeriums der Finanzen, kann jederzeit Berichtserstattung über die Angelegenheiten der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt von dem Vorstande verlangen, Einsicht in die Bücher und Akten nehmen und Revisionen jeglicher Art vornehmen oder Aufträge hierzu erteilen.

Der Staatskommissar kann gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes, die gegen das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen verstoßen, oder nach seinem Ermessen das Staatsinteresse gefährden, Widerspruch einlegen. In diesem Falle ist die Angelegenheit dem Ministerium der Finanzen vorzulegen, das die Entscheidung des Staatsministeriums herbeiführen wird. Bis zur Entscheidung unterbleibt die Ausführung des Beschlusses oder der Anordnung.

Das Staatsministerium kann einen Stellvertreter des Staatskommissars ernennen, der im Falle der Verhinderung des Staatskommissars seine Aufgaben über-

nimmt. Dieser Stellvertreter darf nicht aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats entnommen werden.

§ 3.

Der Verwaltungsrat der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt ist zuständig für die ihm durch das Gesetz und diese Ausführungsbestimmungen einzeln zugewiesenen Aufgaben.

Der Verwaltungsrat kann durch die Geschäftsordnung auch andere bestimmte Angelegenheiten seiner Beschlussfassung unterwerfen.

Der Verwaltungsrat trifft die Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand (mit Ausnahme der Beschwerden über die Vorstandsmitglieder persönlich, deren Entscheidung dem Staatsministerium obliegt).

II.

Im § 4 ist statt „Direktion“ zu setzen „Vorstand“.

Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Geschäftsbericht ist nach Prüfung und Feststellung durch den Verwaltungsrat dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

III.

Diese Bekanntmachung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Oktober 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:
Spangemacher.

Pauly.

